

Gemeinde Kämpfelbach

Benutzungsordnung

für den sog. „Sängerkeller“ im Bürgerhaus Ersingen

I. Allgemeines

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Der Sängerkeller ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Kämpfelbach.

Der Sängerkeller wird auf Antrag Vereinen, Organisationen und Dritten für Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher, gewerblicher, privater oder sonstiger Art, sowie in sonstigen begründeten Fällen, mietweise überlassen. Ein Anspruch auf Benutzung oder mietweise Überlassung besteht nicht.

§ 2 Geltungsrecht

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den gesamten Sängerkeller. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich in im Sängerkeller aufhalten. Mit dem Betreten unterwerfen sich Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie aller sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.

§ 3 Hausordnung

- (1) Die Hausordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
- (2) Benutzer, Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Bestimmungen der Hausordnung einzuhalten.

§ 4 Verwaltung und Aufsicht

- (1) Der Sängerkeller wird vom Bürgermeisteramt verwaltet.
- (2) Das Hausrecht übt das Bürgermeisteramt bzw. dessen Beauftragte aus. Den Anordnungen der das Hausrecht Ausübenden ist - selbst unter Vorbehalt einer Beschwerde - Folge zu leisten.
- (3) Der Sängerkeller wird vor der Veranstaltung durch einen Hausmeister oder Beauftragten übergeben und nach der Veranstaltung durch einen Hausmeister oder Beauftragten abgenommen. Den Anweisungen des Hausmeisters bzw. des Beauftragten ist ab Übergabe bis zur erfolgten Abnahme Folge zu leisten.

II. Überlassung des Sängerkellers

§ 5 Benutzung durch Vereine, Organisationen und Dritte

- (1) Die Benutzung des Sängerkellers erfolgt nach Maßgabe eines Belegungsplanes. Der Plan wird vom Bürgermeisteramt im Benehmen mit den an einer Benutzung Interessierten aufgestellt. Er ist für alle verbindlich und einzuhalten. Die Zuteilung von Nutzungszeiten im Rahmen dieses Planes gilt als schriftliche Genehmigung in stets widerruflicher Weise.

§ 6 Überlassung für Veranstaltungen

- (1) Die mietweise Überlassung des Sängerkellers für Veranstaltungen bedarf eines schriftlichen Antrags, der grundsätzlich mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin beim Bürgermeisteramt gestellt werden muss. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: den Veranstalter, die Art, den Beginn, die Zeitdauer der Veranstaltung und die vorgesehene Bewirtschaftungsart. In begründeten Einzelfällen kann vorab vom Veranstalter eine Kautions erhoben werden.
- (2) Das Vertragsverhältnis über die mietweise Überlassung des Sängerkellers und dessen Einrichtung gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Bestandteil des Vertrages ist die Benutzungsordnung sowie die in diesem Zusammenhang erlassenen weiteren Anordnungen. Eine Terminvormerkung ohne Vertrag ist für die Gemeinde unverbindlich.
- (3) Das Benutzungsentgelt, die Mietsätze und die Nebenkosten werden nach der Nutzungsentgeltordnung erhoben.
- (4) Bei Terminüberschneidungen hat das Bürgermeisteramt das Entscheidungsrecht über die Belegung, wobei örtliche Vereine und Organisationen bevorzugt werden.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des Sängerkellers im Falle von höherer Gewalt (z.B. dringende Bauarbeiten, sonstige unvorhergesehene, im öffentlichen Interesse liegende Gründe) an dem betroffenen Tag nicht möglich ist. Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde in diesen Fällen nicht verpflichtet.
- (6) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Macht er davon erst innerhalb von 4 Wochen vor der Veranstaltung Gebrauch, so hat er zur Kostenabgeltung 50% des Benutzungsentgelts zu entrichten. Die Ausfallentschädigung entfällt, wenn die Gemeinde den Sängerkeller für die abgesagte Veranstaltung anderweitig vermieten kann. Bei Absage am Veranstaltungstag werden 100% des Benutzungsentgelts fällig.

§ 7 Besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Soweit zu Veranstaltungen zusätzliche Anmeldungen, Genehmigungen usw. (z.B. Gestattung, Sperrzeitverkürzung) erforderlich sind, hat dies der Veranstalter zu veranlassen. Der Veranstalter ist insbesondere für die Erfüllung aller Feuer-, Sicherheits- sowie Ordnungs- und verkehrspolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- (2) Der Veranstalter hat nach Bedarf oder Auflage einen Ordnungs- bzw. Sanitätsdienst auf seine Kosten einzurichten. Für die Gestellung eines Brandsicherheitswachdienstes ist der Veranstalter selbst verantwortlich.
- (3) Das Aufstellen von Tischen, Bänken und Stühlen ist Sache des Veranstalters.
- (4) Die Funktionalität der Rauchwarnmeldeanlage ist sicherzustellen. Die Brandlast in den Vorräumen ist auf das möglichste Maß zu reduzieren.
- (5) Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer der Veranstaltung nicht abgeschlossen werden.
- (6) Grundsätzlich sollen sich Veranstaltungen an der Empfehlung des Landratsamtes Enzkreis (**nicht mehr als 100 Personen**) orientieren. In besonderen Fällen, sowie unter der Einhaltung der folgenden Voraussetzung kann von dieser Empfehlung abgewichen werden:

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass mindestens eine eingewiesene und geeignete Person während der gesamten Veranstaltungsdauer vor Ort ist, die für die Freihaltung des Rettungsweges Sorge trägt sowie im Falle eines Alarms (z.B. Auslösen der Rauchmelder) die vorhanden Ausgangstüren im vollen Umfang öffnet.

Die Anzahl von Personen ist in diesem Fall jedoch auf **maximal 140 Personen** zu beschränken.

§ 8 Benutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Er gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister oder beim Bürgermeisteramt geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr berücksichtigt werden.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten und genehmigten Veranstaltung benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister bzw. dem Bürgermeisteramt unverzüglich zu melden. Sie werden in vollem Umfang auf Kosten des Veranstalters beseitigt. Eine Selbstregulierung durch den Veranstalter ist nicht möglich bzw. nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige. Während der Veranstaltung auftretende, vom Veranstalter nicht zu vertretende Mängel sind

ebenfalls sofort dem Hausmeister zu melden. Unabhängig davon werden eventuelle Beschädigungen vom Hausmeister protokolliert.

- (4) Der verantwortliche Nutzer erhält zum verabredeten Zeitpunkt gegen Quittung und gegebenenfalls Hinterlegung einer Kaution den/die benötigten Schlüssel bzw. Transponder für die Schließanlage ausgehändigt. Deren Weitergabe an nicht berechnigte Dritte ist nicht gestattet. Der Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.
Jeder Schlüssel- bzw. Transponderbesitzer ist der Gemeindeverwaltung zu benennen.
Nach Beendigung der Veranstaltung oder der Dauernutzung ist der/sind die Schlüssel zum verabredeten Zeitpunkt zurückzugeben.
Bei Verlust eines Schlüssels werden die Kosten für den notwendigen Austausch der Schließanlage bzw. die Ersatzbeschaffung für den Transponder in Rechnung gestellt.
Schlüssel- bzw. Transponderverlust bewirkt Schadensersatzpflicht.
- (5) Der Hausmeister oder ein Beauftragter steht bedarfsorientiert beim Auf- und Abbau dem Veranstalter für technische Unterstützung zur Verfügung.
- (6) Die technischen Einrichtungen dürfen erst nach technischer Einweisung benutzt werden.
- (7) Der Veranstalter bzw. der beauftragte Sportübungsleiter hat, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, dafür zu sorgen, sofern keine Telefonanlage im Gebäude vorhanden oder zugänglich ist, dass durch ein Mobilfunktelefon im Notfall unverzüglich die notwendige Hilfe herbeigerufen und an den Einsatzort geleitet werden kann.

§ 9 Haftung, Beschädigungen

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer den Sängerkeller und deren Einrichtungen zur Benutzung in dem Zustand, in welchem diese sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtung und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und den Anlagen stehen.

Der Nutzer verzichtet für den Fall der eigenen Anspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.

Ziffer 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe der Ziffer 2 verantwortlich ist.

- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Der Nutzer hat bei Vertragsschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten und überlassenen Räumen und Einrichtungen gedeckt werden.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (8) Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Nutzer.

§ 10 Verlust von Gegenständen, Fundsachen

Fundsachen sind beim Hausmeister oder bei der Gemeindeverwaltung abzugeben.

§ 11 Kleiderablage

Die Kleiderablage wird von dem jeweiligen Veranstalter betrieben.

§ 12 Überwachung von Veranstaltungen

Dem Beauftragten der Gemeinde und dem Hausmeister ist der Zutritt zum Sängerkeller während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 13 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Benutzungsordnung werden mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung geahndet.
- (2) Bei Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen im Rahmen von Veranstaltungen ist der Veranstalter auf Verlangen des Bürgermeisteramtes zur sofortigen

Räumung und Herausgabe der Mietsache verpflichtet. Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist das Bürgermeisteramt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

- (3) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzerentgeltes (vgl. § 14) verpflichtet. Er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

§ 14 Nutzungsentgelte, Miete, Nebenkosten

Für die Benutzung des Sängerkellers werden Entgelte nach Maßgabe der jeweils geltenden Regelung über privatrechtliche Nutzungsentgelte, Miete und Nebenkosten in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Das Bürgermeisteramt kann vom Veranstalter eine Anzahlung verlangen, die vor der Überlassung des Vertragsgegenstandes zu entrichten ist.

§ 15 Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen wird durch den Veranstalter vorgenommen. Die Gestattung nach § 12 GastStG ist vier Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung beim Bürgermeisteramt zu beantragen.

§ 16 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Kämpfelbach. Für die gesetzlich zulässigen Fälle wird Pforzheim als Gerichtsstand vereinbart.

§17 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1.5.2025 in Kraft.



Thomas Maag,
Bürgermeister

Hausordnung

für den

sog. „Sängerkeller“ im Bürgerhaus Ersingen

(§ 3 der Benutzungsordnung)

I. Allgemeines

Diese Hausordnung ist Bestandteil der Benutzungsordnung für den Sängerkeller und dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des gesamten Aufenthaltsbereichs.

Ihre Beachtung liegt daher im Interesse aller Benutzer.

II. Benutzung für den Übungsbetrieb

1. Aufsicht beim Benutzen des Sängerkellers für den Übungsbetrieb

Für die Benutzung des Sängerkellers durch Vereine und sonstige Benutzer muss eine aufsichtsführende, volljährige Person (z.B. Übungsleiter usw.) anwesend sein.

Sie ist dafür verantwortlich, dass die Benutzungs- und Hausordnung eingehalten wird.

Der Einlass in den Sängerkeller erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist. Sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.

2. Zeitliche Abwicklung

Die Anfangs- und Schlusszeiten der Übungsstunden, entsprechend dem Belegungsplan, sind pünktlich einzuhalten. Der Sängerkeller muss 20 Minuten nach Schluss der Übungsstunden, spätestens jedoch um 22.30 Uhr geräumt sein.

Das Betreten nicht freigegebener Räume ist untersagt.

III. Veranstaltungen im Sängerkeller

1. Zeitliche Abwicklung und Aufsicht

- a) Beginn und Ende der Veranstaltungen richten sich nach dem in der Einzelgenehmigung festgesetzten Zeiten.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass als Schluss der Veranstaltung der vereinbarte Zeitpunkt verbindlich eingehalten wird und die gemieteten Räume rechtzeitig geräumt werden. Während dieser Zeit sind auch die in der Garderobe verwahrten Gegenstände abzuholen. Der Verantwortliche hat bis zur vollständigen Räumung anwesend zu sein.

Er ist vor Beginn der Veranstaltung zu benennen. Sollte sich der Beginn der Veranstaltung gegenüber dem vereinbarten Zeitpunkt ändern, ist dies dem Bürgermeisteramt rechtzeitig mitzuteilen.

- b) Grundsätzlich wird der Sängerkeller frühestens eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung geöffnet.

In besonderen Fällen kann der Veranstalter mit dem Bürgermeisteramt eine andere Öffnungszeit vereinbaren.

2. Einrichtung, Reinigung

- a) Die Einrichtung der gemieteten Räumlichkeiten darf nur nach den genehmigten Bestuhlungsplänen erfolgen, sofern vorhanden.

Stühle, Tische und andere Einrichtungsgegenstände werden vom Veranstalter im Benehmen mit dem Hausmeister aufgestellt und abgeräumt.

Der Veranstalter ist verpflichtet, alle genutzten Räume nach Ende der Veranstaltung besenrein zu übergeben.

Die Sanitäreinrichtungen sind während der Veranstaltung auf ihre Funktionalität und Sauberkeit in regelmäßigen Abständen zu prüfen und zu überwachen und bei Bedarf mit eigenen Reinigungsmitteln zwischen zu reinigen.

Nach der Veranstaltung sind die Sanitäreinrichtungen in ordentlichem Zustand zu übergeben.

Der Schank- und Küchenbereich sind nass zu putzen und zu reinigen. Die genutzten Küchengeräte und das Geschirr müssen gespült und aufgeräumt sein. Die Tische und Stühle sind zu säubern.

Im Sängerkeller besteht, wie in allen öffentlichen Gebäuden, ein absolutes Rauchverbot.

Sollte im Freien geraucht werden, sind die Zigaretten und Aschereste getrennt von anderen Materialien entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften in dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Die Außenanlagen einschließlich des Parkplatzes, sind in einem sauberen Zustand zu übergeben.

Die Aufräumungs- und Reinigungsarbeiten haben im Innen- und Außenbereich des Sängerkellers so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Vereinsbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Das gleiche gilt sinngemäß für die Aufbauarbeiten.

Müll und Abfall sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Die anfallenden Kosten sind im Rahmen einer Müllpauschale in den Nebenkosten durch den Veranstalter zu tragen.

Erforderlichenfalls kann das Bürgermeisteramt das Reinigen und Aufräumen auf Kosten des Veranstalters nach dem tatsächlichen Aufwand durchführen lassen.

- b) Die technischen Anlagen wie z. B. die Lautsprecher- und Beleuchtungsanlagen sowie Heizungs- und Entlüftungsanlage dürfen nur vom Hausmeister bzw. dem dafür Beauftragten bedient werden. Für den ordnungsgemäßen Gebrauch hat der Veranstalter zu sorgen.

Ohne vorherige Genehmigung dürfen elektrisch betriebene Geräte, die nicht für den Veranstaltungsablauf genehmigt sind, nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.

3. Dekoration

- a) Für Blumenschmuck und sonstige Ausschmückungen sorgt der Veranstalter.
- b) Dekorationen, Blumenschmuck, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Bürgermeisteramtes angebracht werden. Dekorationsarbeiten sind dem Hausmeister rechtzeitig vor Beginn zu melden.

Die Dekorationen müssen den Bestimmungen der Verordnung über Versammlungsstätten entsprechen (z.B. Dekorationsmaterial muss schwer entflammbar sein), ggf. trifft den Veranstalter die Beweislast.

Nach Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dergleichen unverzüglich vom Veranstalter auf dessen Kosten zu entfernen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Notausgänge keinesfalls durch Ausschmückungsstücke bzw. Aufbauten verhängt, eingeengt oder verstellt werden.

4. Garderobe

Mäntel, Schirme, Stöcke (ausgenommen Stöcke von Gehbehinderten) dergleichen müssen an der Garderobe aufbewahrt werden.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Pflicht zur Garderobenabgabe von den Besuchern beachtet wird. Die Garderobe wird vom Veranstalter auf dessen Verantwortung betrieben. Für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Gegenstände usw. haftet die Gemeinde nicht.

5. Verstöße

Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann das Bürgermeisteramt die Benutzung des Sängerkellers zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

IV. Allgemeine Ordnungsvorschriften

1. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist insbesondere
 - a) das Rauchen im Sängerkeller.
 - b) das Mitbringen von Tieren.
 - c) die Inbetriebnahme nicht fest installierter Musikanlagen, jeglicher Geräte zur Medienwiedergabe und Musikinstrumente, wenn diese nicht zur Durchführung des Übungsbetriebes oder einer Veranstaltung notwendig bzw. in der Einzelgenehmigung ausdrücklich vermerkt sind.
 - d) die Wände innen und außen, die Decken, Fußböden oder sonstigen Einrichtungsgegenstände zu benageln, zu bekleben oder zu bemalen.
 - e) Plakate an den nicht dafür vorgesehenen Stellen anzubringen.
 - c) Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder oder andere Gegenstände anzubringen.
 - d) offenes Feuer oder Licht, die Nutzung von Knicklichtern jeglicher Art, das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Einbringen und der Verkauf von gasgefüllten Luftballons.
 - e) mit Konfetti, Luftschlangen, Toilettenpapier oder Ähnlichem zu werfen.
3. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter auf das Verbot des Wegwerfens von Zigaretten und Ausdrückens auf dem Boden der Raucherbereiche vor dem Sängerkeller sein besonderes Augenmerk zu richten. Im Sängerkeller besteht absolutes Rauchverbot.
4. Die Verwendung von Haft- oder Klebemitteln, insbesondere Harz (z.B. im Handball) ist verboten. Sollte eine besondere Reinigung notwendig sein, wird dieser Aufwand dem Verursacher in Rechnung gestellt.

V. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt als Anlage zur Benutzungsordnung mit der Benutzungsordnung in Kraft.

Kämpfelbach, 1.5.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Maag', written over a horizontal line.

Thomas Maag,
Bürgermeister

**Gemeinde Kämpfelbach
Enzkreis**

**Nutzungsentgeltordnung für die Benutzung des sog. „Sängerkellers“ im Bürgerhaus
Ersingen**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 7.4.2025 folgende Änderung der Gebührenordnung als Nutzungsentgeltordnung für die Benutzung des Sängerkellers beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

1. Nutzungsentgelt für Übungsstunden

für den Jugendsport (bis 20 Uhr)	2,50 Euro/Stunde
für Erwachsene und örtliche Vereine	5,00 Euro/Stunde
für andere Nutzung außerhalb der Vereine	10,00 Euro/Stunde

2. Sonstige Nutzungsentgelte für örtliche Vereine und Organisationen

für General- und Mitgliederversammlungen	5,00 Euro/Stunde
--	------------------

3. Nutzungsentgelt für Tanzveranstaltungen

der örtlichen Vereine und Organisationen	70,00 Euro/Tag
für nicht ortsansässige Vereine und Organisationen	100,00 Euro/Tag
Küchennutzung zusätzlich	30,00 Euro/Tag
jeweils zzgl. Nebenkosten (Wasser, Gas und Strom nach Verbrauch, sowie Müllpauschale)	

4. Nutzungsentgelt für kulturelle und sonstige Veranstaltungen

der örtlichen Vereine und Organisationen	70,00 Euro/Tag
für nicht ortsansässige Vereine und Organisationen	150,00 Euro/Tag
Küchennutzung zusätzlich	30,00 Euro/Tag
jeweils zzgl. Nebenkosten (Wasser, Gas und Strom nach Verbrauch, sowie Müllpauschale)	

**5. Nutzungsentgelt für sonstige Veranstaltungen
und Unterhaltungsveranstaltungen**

für Firmenjubiläen, Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, usw.	150,00 Euro/Tag
für ganztägige Veranstaltungen mit einer Gesamtdauer von maximal 3 Stunden	90,00 Euro/Tag
Küchennutzung zusätzlich	30,00 Euro/Tag
zzgl. Nebenkosten (Wasser, Gas und Strom nach Verbrauch, sowie Müllpauschale)	

6. Nebenkosten

Für die Berechnung der Strom-, Gas- und Wasserkosten werden die tatsächlichen Verbrauchswerte zugrunde gelegt. Die Müllpauschale beträgt 5,00 Euro.

7. Kosten für die Stellung einer Brandwache

Bei Stellung eines Brandsicherheitswachdienstes durch die Freiwillige Feuerwehr Kämpfelbach werden die Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

8. Sonstige Entgelte und Nebenkosten

Nutzungsentgelte nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften oder privatrechtlicher Natur werden gesondert berechnet. Für abhanden gekommene oder beschädigte Gläser, Geschirr und Inventar ist vom Veranstalter Kostenersatz zu leisten.

Sofern die Nutzung des Sängerkellers durch die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder der Umsatzsteuer unterworfen wird, tritt diese hinzu und die Gemeinde ist berechtigt, die Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung zu stellen.

Zur Zahlung der Nutzungsentgelte, Gebühren und Nebenkosten ist, soweit nichts anderes geregelt, der Veranstalter verpflichtet.

Das Nutzungsentgelt ist am Veranstaltungstag fällig und innerhalb von zwei Wochen an die Gemeindekasse Kämpfelbach zu entrichten.

§2 Inkrafttreten

Die Nutzungsentgeltordnung tritt zum 1.5.2025 in Kraft.